

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietsgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019)

- I. Mit den geplanten Gesetzesänderungen sollen im gesamten Wehrrecht Änderungen auf Grund von in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen sowie Anpassungen an aktuelle Herausforderungen vorgenommen werden. So soll etwa in Angelegenheiten der Zuerkennung einer Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz 2001 der Trend zu Wohngemeinschaften stärker berücksichtigt werden. Weiters soll im Wehrgesetz 2001 eine Auszeichnung für juristische Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um die militärische Landesverteidigung verdient gemacht haben, geschaffen werden. Im Militärbefugnisgesetz sind insbesondere Adaptierungen auf Grund der neueren technischen Entwicklungen sowie die Möglichkeit zur erweiterten Einholung von Auskünften von Betreibern von Telekommunikationsdiensten im Rahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ins Auge gefasst. Allfällige Mehrkosten sind vom einbringenden Ressort aus dessen laufenden Budget zu bedecken.
- II. Der vorliegende Gesetzentwurf unterliegt zur Gänze der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der beigeschlossene Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz, das Sperrgebietgesetz 2002, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002, das Verwundetenmedaillengesetz und das Truppenaufenthaltsgesetz geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019) samt Vorblatt und Erläuterungen wird

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt und
2. nach Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von einer Woche übermittelt.

27. Februar 2019

Mario Kunasek eh.
Bundesminister